



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in
der kreisfreien Städte

Stadtwehrführer

Landräte der Kreise

Kreiswehrführer

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrschule
Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 336-166.031.1
Meine Nachricht vom: 13./28.01.09

Marc-Oliver Will
Marc-Oliver.Will@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3134
Telefax: 0431 988-3139

02. März 2009

Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrere Nachfragen zu den veröffentlichten Mustersatzungen haben mich veranlasst, nochmals einige Hinweise zu geben:

Wahlen

Auszug aus der Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband (gilt sinngemäß auch für den Stadtfeuerwehrverband)

§ 11 Wahlen

*(5) Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung¹ müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden und von mindestens **fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung** unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich der Kreiswehrführung vorliegen und von **fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern** unterzeichnet sein.*

Der Wahlvorschlag für die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart bedarf der Unterschrift von fünf Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarten.

In der Neufassung der Mustersatzungen wurde der oben zitierte § 11 der Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband dahin gehend geändert, dass nun nicht mehr nur fünf Wehrführer Wahlvorschläge unterzeichnen können sondern auch andere Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Überlegung zu dieser Änderung lag der „Demokratie-Gedanke“ zugrunde, nach dem es auch den Mitgliedern der Mitgliederversammlung ermöglicht werden sollte, „ihren“ Kreiswehrführer vorzuschlagen.

Die Umsetzung dieser Neuregelung wird teilweise als problematisch angesehen. Um jedem Kreis- oder Stadtfeuerwehrverband die Möglichkeit zu geben, die für sich passende Regelung auszuwählen, wird folgendes festgelegt:

Die Kreise und kreisfreien Städte können alternativ im § 11 der Mustersatzungen für einen Kreisfeuerwehrverband und einen Stadtfeuerwehrverband die Worte „**fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung**“ durch „**fünf Wehrführerinnen oder Wehrführern**“ ersetzen.

Diese Abweichung von den Mustersatzungen, die nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung durch das Innenministerium bedarf, wird hiermit im Vorwege allgemein genehmigt.

Delegiertenschlüssel

Auszug aus der Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband (gilt sinngemäß auch für den Stadtfeuerwehrverband)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
2. den Gemeindeführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer),
3. den Amtswehrlösungen (Amtswehrlöserin oder Amtswehrlöser),
4. der Kreiswehrlöserung (Kreiswehrlöserin oder Kreiswehrlöser) und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters (Stellvertretung).¹

(2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils **für 30 aktive Mitglieder** und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder

Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.

Aufgrund eines technischen Versehens wurde in § 7 Abs. 2 S. 1 der Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband die Fußnote

**Die Satzung kann hinsichtlich der Zahl der Delegierten eine abweichende Regelung treffen.*

nicht mit abgedruckt.

Da in den Mustersatzungen diese Fußnote lediglich eine Zitierung des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), ist, bedarf es keiner Änderung der Mustersatzungen. Die Satzungen können somit bezüglich des Delegiertenschlüssels abweichende Regelungen in § 7 Abs. 2 der Mustersatzung für einen Kreis-/Stadtfeuerwehrverband haben, die nicht zur Zustimmung dem Innenministerium vorgelegt werden müssen.

Frist zur Beschlussfassung der Mustersatzung für einen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband

Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen gem. des Erlasses vom 13.01.2009 bis zum 31. Dezember 2009 eine Mitgliederversammlung einberufen und die Satzungen beschließen.

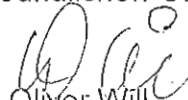
Da es in einigen Kreisen nicht mehr möglich war, die Satzungen auf den diesjährigen Jahreshauptversammlungen zu beschließen und eine außerordentlichen Versammlung mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, wird die Frist zur Beschlussfassung der Satzungen für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände bis zum 31.03.2010 verlängert.

Veröffentlichung der Satzungen im Internet

Nach der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 11. November 2005 sind die Satzungen örtlich bekanntzumachen. Dies erfolgte in der Vergangenheit in der Regel in den örtlichen Tageszeitungen. Eine (kostengünstigere) Veröffentlichung im Internet ist gem. § 4 dieser Verordnung dann möglich, wenn die zu veröffentlichende Satzung einen Hinweis enthält, dass zukünftig diese Vorschriften auf einer (genau zu bezeichnenden) Homepage veröffentlicht werden, und diese Satzung letztmalig – z. B. in einer Tageszeitung – auf „traditionellem“ Wege bekannt gemacht wird.

Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Marc-Oliver Will